

Gültig ab 01.01.2026

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen

I. Allgemeine Hinweise

1. Service- und Notrufzentrale

Die Versicherer sind ganzjährig Tag und Nacht für Fragen und Schadenmeldungen unter der Telefonnummer +49 (0) 211 / 536-37222 erreichbar.

2. Inhalt und Umfang der Leistungen

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Platinum Kreditkarte ergeben sich ausschließlich aus den nachstehenden jeweiligen Bestimmungen, aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungs- und Serviceleistungen trägt der Kartenemittent aus dem geleisteten Kartenjahrespreis.

4. Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall stehen dem Karteninhaber und den mitversicherten Personen direkt zu.

5. Aufrechnungsverbot

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Karteninhaber und die mitversicherten Personen. Ansprüche des Karteninhabers und der mitversicherten Personen dürfen die Versicherer nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als Abbedungen.

Hinweis:

Sofern ein Inhaber der Platinum Kreditkarte im Besitz mehrerer gültiger Kreditkarten ist, können die Versicherungsleistungen nur einmal in Anspruch genommen werden.

II. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

- Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Reiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Wird die erste Teilleistung in Anspruch genommen, so gilt die Reise insgesamt als angetreten. Die Reise endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen: **Flugreisen:** Check-in; bei Vorab-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag; **Schiffsreisen:** Einschiffung (Check-in auf dem Schiff ohne gebuchte Anreise); **Busreisen:** Einstieg in den Bus; **Bahnreisen:** Einstieg in den Zug; **Autoreisen:** Übernahme des Mietwagens oder Wohnmobils (bei Anreise mit eigenem Pkw gilt der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. Übernahme der Ferienwohnung). Sollte der Transfer zum versicherten Gesamtpreis gehören (z. B. Rail&Fly), beginnt die Reise mit dem Einsteigen in den Zug oder Bus, bei einer Fluganreise nach der Pass- oder Bordkontrolle. Sobald die Reise angetreten ist, enden die Leistungen aus der Reiserücktrittskostenversicherung und es können nur Kosten aus der Reiseabbruchversicherung geltend gemacht werden.
- Zum Nachweis des Versicherungsschutzes sind im Schadenfall die kompletten Buchungsunterlagen und die Nummer der Kreditkarte einzureichen. Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und den Umfang des Schadens nachzuweisen. Achten Sie deshalb bitte darauf, geeignete Nachweise zum Schadeneintritt und zum Umfang des Schadens zu sammeln.
- Reiserücktrittskostenversicherung**
Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherte verpflichtet, die Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle abzumelden und den Versicherer zu unterrichten. Durch den Versicherungsvertrag wird der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Stornokosten an den Reiseveranstalter zu zahlen. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer dem versicherten Reiseteilnehmer diese dem Reiseveranstalter vertraglich geschuldeten Stornokosten. Bei verspäteter Hinreise oder außerplanmäßiger Rückreise werden die nachgewiesenen zusätzlichen Hin- bzw. Rückreisekosten ersetzt. Dem Versicherer sind Kopien der kompletten Buchungsunterlagen, das Original der Stornorechnung, ein Versicherungsnachweis, ein Nachweis für den Nichtantritt/verspäteten Antritt/Abbruch der Reise (Attest mit ausführlicher Diagnose, Datum des Behandlungsbeginns, auf Verlangen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie Sterbeurkunde usw.) einzureichen.
- Auslandsreise-Krankenversicherung**
Es sind die Originalrechnungen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen: Name der behandelten Person, Bezeichnung der Erkrankung, Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen; aus den Rezepten muss das verordnete Medikament, der Preis und der Stempel der Apotheke deutlich hervorgehen.
Ein medizinisch sinnvoller Rücktransport wird für Sie ausschließlich von den Spezialisten unserer Notruf-Zentrale organisiert.
- Auto-Schutzbriefversicherung für In- und Ausland**
Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind Karteninhaber und mitversicherte Personen verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung der auf ihn gemäß § 86 VVG übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.
Der Karteninhaber ist ferner verpflichtet, Name, Anschrift und Versicherungsschein-Nummer (Mitglieds-Nummer) einer anderweitig bestehenden Versicherung anzugeben, sofern bei dieser Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr besteht.
- Absicherung der Selbstbeteiligung bei Mietfahrzeugversicherung**
Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Mietvertrag für das Fahrzeug, den Nachweis über die Zahlung des Mietpreises mit der Platinum Kreditkarte, den Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung durch den Fahrzeugversicherer sowie den Nachweis über die dem Versicherten in Rechnung gestellte Selbstbeteiligung zur Verfügung zu stellen.
- Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2 bis 6**
Verletzt der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person eine in Ziffer 2 bis 6 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

III. Versicherungs- und Serviceleistungen im Gesamtüberblick

Reiserücktrittskostenversicherung

Versicherer: URV Union Reiseversicherung AG, Maximilianstr. 53, 80538 München

Der Versicherer leistet dem Karteninhaber und den mitversicherten Personen Entschädigung bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder Abbruch von gebuchten Reisen im Rahmen der nachstehenden Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026) aufgeführten Gründe. Der Versicherungsschutz besteht, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab diesem Zeitpunkt und während des versicherten Zeitraums gebucht werden.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Versicherer: UKV Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken

Diese Versicherung bietet Ihnen als Karteninhaber und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz bei unvorhergesehen eintretenden Erkrankungen. Sie erhalten, im Rahmen der tariflich festgelegten Höchstgrenzen, 100%igen Kostenersatz für medizinisch notwendige ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlung einschließlich einfacher Füllungen, Arznei- und Heilmittel. Sie haben selbstverständlich 1.-Klasse-Status und können den Arzt oder das Krankenhaus frei wählen. Erstattung von Mehrkosten durch einen medizinisch sinnvollen oder wirtschaftlich vertretbaren Rücktransport eines versicherten Erkrankten an seinen ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächstreichbare Krankenhaus ist ebenfalls gewährleistet.

Auto-Schutzbriefversicherung für In- und Ausland

Versicherer: Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber/die mitversicherten Personen anlässlich einer Reise mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeug eine Panne/einen Unfall erleiden, das Fahrzeug gestohlen wird oder ein Totalschaden eintritt sowie bei Erkrankung oder Tod des Fahrers und bei diversen sonstigen Notsituationen. Der Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 1 – Versicherte Gefahren – der Allgemeinen Bedingungen für die Platinum Kreditkarte Auto-Schutzbriefversicherung (ABAS Platinum 2026, Stand 01.01.2026) hervor.

Absicherung der Selbstbeteiligung bei Mietfahrzeugversicherung (Teil- und Vollkasko)

Versicherer: Deutsche Assistance Versicherung AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber ein versichertes Fahrzeug bei einem Mietwagenunternehmen mittels Mietvertrag anmietet und dessen Mietpreis mit der Platinum Kreditkarte bezahlt. Der Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Absicherung der Selbstbeteiligung im Rahmen einer Kfz-Fahrzeugversicherung für Mietwagen (AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026) hervor. Versicherungsschutz besteht abhängig vom Einsatz der Platinum Kreditkarte.

Reise-Notfallservices (Assistance-Services)

Dienstleister: Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Bei Notfällen auf Auslandsreisen – wann immer Hilfe benötigt wird – genügt ein Anruf bei der rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Notrufzentrale in Deutschland, um alles Notwendige vor Ort zu veranlassen. Zusätzlich zu der Organisation der umfangreichen Versicherungsleistungen kann – ohne Kostenübernahme – folgender Service in Anspruch genommen werden:

Juristischer Notfallservice mit der Hilfestellung bei der Benennung eines Rechtsanwaltes, Dolmetschers sowie von Botschaften und Konsulaten vor Ort.

Medizinischer Notfallservice mit Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort, der Benennung von Deutsch oder Englisch sprechenden Ärzten vor Ort, der Hilfestellung bei Übermittlung von Informationen zwischen beteiligten Ärzten und Angehörigen während eines Krankenhausaufenthaltes nebst der Organisation des Besuches einer nahestehenden Person.

Kreditkarten-Notfallservice mit der Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte durch Veranlassung der Kartensperrung und soweit möglich Ersatzbeschaffung.

Reisedokumenten-Notfallservice mit der Hilfestellung bei Verlust von Reisedokumenten auf Grund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen durch Benennung und Kontaktherstellung zu Behörden, Ämtern, Botschaften oder Konsulaten.

Bargeldservice mit der Hilfestellung in finanziellen Notlagen bei Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel durch Kontakt zur Hausbank oder nach Ablauf von 24 Stunden mit einem darlehensweisen Betrag bis zu EUR 1.500,-. Bargeldservice-Darlehen werden über Ihre Kreditkarte abgebucht.

Concierge-Service

Dienstleister: S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG, Grenzstr. 21, 06112 Halle (Saale)

Bei allen Fragen rund um Reservierungen, Buchungen, Benachrichtigungen von Hotels, Mietwagen- und Fluggesellschaften usw. steht Ihnen als Karteninhaber und den mitversicherten Personen bei Anruf ein erfahrenes und zuverlässiges Service-Team mit seinen Partnern zur Seite. Der Concierge-Service umfasst folgende Einzelleistungen:

Auftragsservice für individuelle und exklusive Dienstleistungen wie Blumenlieferung, Geschenkesservice, Bücher- oder Weinservice und Bereitstellung von Informationen über Aktivitäten und Veranstaltungen – in zahlreichen Städten weltweit.

Vorteilsangebote-Service im Rahmen von einzelnen Aktionen für exklusive Dienstleistungen und Produktangebote von Kooperations- und Rabattpartnern.

Internationale Restaurant-Reservierung/Event-Ticketing als weltweiter Auskunftsservice und Buchungsservice von Restaurantangeboten sowie Veranstaltungen, Konzerten, Messen, Ausstellungen und Spezialveranstaltungen, wie z. B. Festspiele oder Sportturniere.

Hotelreservierung in aller Welt, teilweise zu Sonderkonditionen bei großen Hotelketten.

Reisebuchungsservice als Vermittlungsdienst von hochwertigen Pauschal-, Leser- und Eventreisen namhafter Veranstalter.

Reise-Infodienst als regelmäßig erscheinendes Kundenmagazin, telefonische Auskunft oder Internetangebot mit umfangreichen Event-, Wellness-, Studienreisen bis hin zu individuellen Funreisen.

Alle aufgeführten Bedingungen sind gültig ab 01.01.2026 und beziehen sich auf bereits bestehende sowie auf neu abgeschlossene Kreditkartenverträge. Versicherungsschutz besteht bei der Reiserücktrittskostenversicherung, der Auslandsreise-Krankenversicherung und der Auto-Schutzbriefversicherung für das In- und Ausland unabhängig vom Einsatz der Platinum Kreditkarte. Versicherungsschutz bei der Absicherung der Selbstbeteiligung einer Mietfahrzeugversicherung besteht abhängig vom Einsatz der Platinum Kreditkarte.

Überblick Reiserücktrittskostenversicherung

1. Welche Bedingungen liegen der Reiserücktritts-/Reiseabbruchkostenversicherung zu Grunde?

- Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026)
- Sonderbedingungen zu den VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen für gemietete Ferienwohnungen

2. Versicherte Personen

Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Einschränkungen

Für die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, so besteht kein Versicherungsschutz.

Ist im Reisevertrag/Mietvertrag des Karteninhabers bereits eine obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung in den Reisepreis eingeschlossen, so ist diese obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Zeitraum des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf beliebig viele Reisen weltweit (gilt auch für Schiffsreisen), die innerhalb der Laufzeit der Versicherung angetreten werden.
- Der Versicherungsschutz besteht ab Beantragung der Platinum Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab dem Beantragungsdatum der Platinum Kreditkarte und während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Reiseantritt. Im Rahmen der Reiseabbruchversicherung endet der Versicherungsschutz mit der planmäßigen Beendigung der Reise. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft. Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartnemittenten endet der Versicherungsschutz mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts.
- Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

5. Was ist zusätzlich vereinbart?

Zusätzlich zu den Bestimmungen der VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen gilt als vereinbart:

Zu § 1 VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen:

Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag abschließen.

Zu § 3 VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen:

Die Höchstversicherungssumme je Reisevertrag/Mietvertrag beträgt EUR 15.000,- insgesamt für alle versicherten Personen.

Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026)

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026).

§ 1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 3, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

- bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
- bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in Ziffer 2 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären;
- der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass einer der in Ziffer 2 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (z. B. die Kosten der Um- bzw. Neubuchung, nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr.

Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigen Abweichen von der Reiseroute (z. B. Notlandung).

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;

- abweichend von Ziffer 1 c ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise den anteiligen Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten Reiseleistung vor Ort.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil der Karteninhaber bzw. eine versicherte Person selbst oder eine Risikoperson gemäß Ziffer 3 während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod oder schwerer Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung
 - Unerwartet ist jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Reisebuchung.
 - Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
 - Zudem ist die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung versichert, sofern in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.
- Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;

- d) Schwangerschaft;
 - e) erheblicher Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis (z. B. Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben) oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten (z. B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens EUR 2.500,- beträgt.
 - f) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbständigen.
 - g) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung einer Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
 - h) unerwarteter Beginn eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts oder Abbruchs nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
 - i) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
 - j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschulausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.
3. Risikopersonen sind:
- a) die Versicherten selbst sowie deren Angehörige, definiert als Ehepartner/eingetragener Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Stiefeltern/-kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.
 - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte/in des Karteninhabers (die häusliche Gemeinschaft muss bereits zum Zeitpunkt der Buchung bestehen/bestanden haben).
 - c) die mitreisende Person, sofern die Reise lediglich für 2 Personen gebucht wurde.
4. Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag abschließen.

§ 2 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Versicherte einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 1 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter EUR 350,- auf max. EUR 35,-, ab EUR 350,- auf 10% des Reisepreises, maximal EUR 300,- begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisedestornierung).

§ 3 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme je versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen und beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag max. EUR 15.000,- insgesamt für alle versicherten Personen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 100,- je Reise/Mietobjekt.

§ 4 Leistungsausschlüsse

Es gelten die Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Ziffer 3 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026). Nicht versichert sind darüber hinaus:

1. Krankheiten, die den Umständen nach als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen (z. B. Explosion, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben), Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
2. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
3. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
4. auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
5. Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherte ist verpflichtet,
 - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
 - b) im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
 - c) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
 - d) bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
 - e) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
 - f) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen. Hierdurch angefallene Kosten werden ohne Prüfung auf Angemessenheit erstattet, sofern sie einen Betrag von insgesamt EUR 30,- nicht übersteigen.
 - g) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - aa) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - bb) der Einholung eines fachärztlichen Attests durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
 - h) bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.

- i) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
 - j) Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigung der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
 - k) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
 - l) sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
 - b) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 - c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Sonderbedingungen zu den VB/RRV Platinum 2026_100 für gemietete Ferienwohnungen (Stand 01.01.2026)

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält § 1 Ziffer 2 der Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen) folgende Fassung:

- 1. Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 3 VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen, Entschädigung:
 - a) bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 1 Ziffer 2 VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.
 - 2. Die Entschädigung nach Ziffer 1 bezieht sich nur auf die Kosten der Personen, die über die Kreditkarte versichert sind.
- Die übrigen Bestimmungen der VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026 ergänzen gelten sinngemäß.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (AVB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026)

1. Versicherte Personen

- a) Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtiget sind und Unterhalt beziehen.
- b) Versicherungsfähig gemäß Ziffer 1 a) sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- c) Für die in Ziffer 1 a) aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie gemeinsam mit dem Karteninhaber die Reise buchen und durchführen. Wird ein Reisevertrag/Mietvertrag ohne Teilnahme des Karteninhabers geschlossen, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz beginnt ab Beantragung der Platinum Kreditkarte und erfasst alle Reisen, die ab dem Beantragungsdatum der Platinum Kreditkarte und während des versicherten Zeitraums gebucht wurden.
- b) Der Versicherungsschutz endet in der Reiserücktrittskostenversicherung mit dem Reiseantritt. Im Rahmen der Reiseabbruchleistungen endet der Versicherungsschutz mit der planmäßigen Beendigung der Reise. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft. Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartenemittenten endet der Versicherungsschutz mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts.
- c) Der Versicherungsschutz verlängert sich über das planmäßige Reiseende hinaus, wenn die vereinbarte Versicherung die gesamte geplante Reise erfasst und sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- b) Schäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
- c) Schäden, die entstehen, weil der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
- d) Zusätzlich gelten die Leistungsausschlüsse nach § 4 der Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (VB/RRV Platinum 2026_100, Stand 01.01.2026)

4. Rechtsverhältnisse der Versicherten

Ansprüche gemäß § 2 der Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung bestehen unmittelbar gegenüber dem Versicherer.

5. Zahlung der Entschädigung

- a) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges notwendig sind.

- b) Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- c) Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Karteninhabers/der versicherten Person verzögert wurde.
- d) Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

6. Besondere Verwirkungsründe, Verjährung

- a) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn der Versicherte oder Berechtigte
 - den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
 - aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
- b) Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

7. Ansprüche gegen Dritte

- a) Der Versicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.
- b) Hat der Versicherte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

8. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt.

Meldet sie den Schadenfall der Union Reiseversicherung AG, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- b) Klagen gegen den Versicherten
Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.
- c) Wohnsitzverlegung des Versicherten
Hat der Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherten nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.
- d) Es gilt deutsches Recht.

Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (VB/ARKV Platinum 2026, Stand 01.01.2026)

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARKV Platinum 2026, Stand 01.01.2026).

1. Wer ist versichert?

Versichert ist der Karteninhaber (Hauptversicherter). Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein. Sind für eine Person die Voraussetzung der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

Unvorhergesehen ist eine Erkrankung, wenn sie nach Grenzüberschreitung ins Ausland erstmals auftritt. Auch die unvorhergesehene Ver-

schlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist versichert, wenn in den letzten sechs Monaten vor Grenzüberschreitung ins Ausland keine ärztliche oder ärztlich verschriebene Behandlung dieser Erkrankung erfolgte. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund.

3. Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 60 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Beantragung der Kreditkarte.

4. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gilt die Bundesrepublik Deutschland.

5. Was ist ein Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist:

- a) die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
- b) die medizinisch notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche und Fehlgeburten;
- c) ein medizinisch sinnvoller oder wirtschaftlich vertretbarer Krankenrücktransport sowie der Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

6.1 Erstattet werden die Aufwendungen für:

- a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;
- c) ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt EUR 150,- je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;
- d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen, bis zu insgesamt EUR 150,- je Versicherungsfall;
- e) Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie;
- f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;
- g) den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; nicht erstattet werden die Kosten für Taxifahrten sowie die Rückfahrten vom Krankenhaus;
- h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt EUR 300,- je Versicherungsfall.
- i) Such-, Rettungs- oder Bergungskosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten nach einem Unfall der versicherten Person bis zu insgesamt EUR 10.000,- je Reise. Eine Aufstockung dieser Erstattungsgrenze über mehrere Versicherungen bei dem Versicherer erfolgt nicht, es sei denn, es ist gesondert vereinbart. Die Erstattungsgrenze kann insbesondere nicht über das Bestehen mehrerer Kreditkartenverträge erhöht werden.

6.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen oder wirtschaftlich vertretbaren Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet.

Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

Voraussetzung für die Kostenübernahme für den Versicherten ist die Kostenzusage durch den Versicherer oder die Notruf-Zentrale, die den Rücktransport organisiert.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

6.3 Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.4 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten mit abgeschlossenem Medizinstudium frei.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens EUR 30,- täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von EUR 30,- pro Tag gewählt werden.

7. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

- a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;
- c) Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn bei Reiseantritt keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorlag. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;

- d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z. B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
 - e) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;
 - f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswortzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - g) Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
 - i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - j) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;
 - k) Heilbehandlung durch nichtärztliche Heilbehandler (z. B. Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker);
 - l) Physiotherapie, Akupunktur und nicht von der Schulmedizin anerkannte Therapien.
- 7.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 7.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Person auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 7.4 Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt. Meldet sie den Schadenfall der Union Krankenversicherung AG, dann wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/ARKV Platinum 2026, Stand 01.01.2026)

1. Woraus ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte, jedoch nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

3. Wann endet der Versicherungsschutz?

- 3.1 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes unter Berücksichtigung der im Tarif vorgesehenen maximalen Dauer des Versicherungsschutzes, spätestens mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft – bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Versicherer und dem Kreditkartenemittenten – mit dem Ende des durch den letzten Kreditkartenjahrespreis gedeckten Zeitabschnitts. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in das Inland.
- 3.2 Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 1) hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

4. Was tun im Schadenfall?

- 4.1 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 4.2 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.
- 4.3 Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 Absatz 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
- 4.4 Sieht der Tarif Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vor, ist eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Rücktransport medizinisch sinnvoll ist.
- 4.5 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- 4.6 Der Versicherer leistet an den Hauptversicherten (Karteninhaber). Hat der Hauptversicherte die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.
- 4.7 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 4.8 Die in Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 4.9 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

5. Anspruch auf Versicherungsleistungen

- 5.1 Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Hauptversicherte bzw. die nach 4.6 als empfangsberechtigt benannte versicherte Person.
- 5.2 Gegen diesen Anspruch der versicherten Person darf der Versicherer nicht mit den ihm zustehenden Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kreditkartenemittenten aufrechnen; die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz wird abbedungen.

6. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

- 6.1 Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- 6.2 Der Hauptversicherte und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere sind sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 6.3 Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

7. Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Verletzt der Hauptversicherte oder die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer mit den in § 28 Absätze 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegenüber Dritten

- 8.1 Hat der Hauptversicherte oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 8.2 Der Hauptversicherte oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 8.3 Verletzt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 8.4 Steht dem Hauptversicherten oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
- 8.5 Wurde von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen würden.
- 8.6 Erfährt der Versicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung davon, dass von einem Dritten Schadenersatz nichtversicherungsrechtlicher Art geleistet wurde, kann er die erbrachte Versicherungsleistung, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen, zurückfordern.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Hauptversicherte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 10.2 Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- 10.3 Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Auto-Schutzbriefversicherung für In- und Ausland

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass versicherte Personen anlässlich einer Reise mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeug eine Panne/einen Unfall erleiden, das Fahrzeug gestohlen wird oder ein Totalschaden eintritt sowie bei Erkrankung oder Tod des Fahrers und bei diversen sonstigen Notsituationen.

Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 1 – Versicherte Gefahren – der Allgemeinen Bedingungen für die Platinum Kreditkarte Auto-Schutzbriefversicherung (ABAS Platinum 2026, Stand 01.01.2026) hervor

2. Versicherte Personen

Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen. Für die aufgeführten versicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise auch gemeinsam mit dem Karteninhaber durchführen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Personen in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der ständige Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bis zu 12 Monate bestehen.

3. Versicherungssummen

Diverse – siehe die nachfolgenden ABAS Platinum 2026, Stand 01.01.2026.

4. Bedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Platinum Kreditkarte (ABAS Platinum 2020, Stand 01.01.2026).

5. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

6. Ausschlüsse

Siehe § 12 – Risikoausschlüsse der ABAS Platinum 2026, Stand 01.01.2026.

7. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Auto-Schutzbriefversicherer dieses Vertrages, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

8. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für alle Fahrzeuge (PKW, Motorräder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t), die vom Karteninhaber und den versicherten Personen gelenkt werden.

9. Beginn/Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages, ab Beantragung der Kreditkarte vom Beginn der Reise bis zur Rückkehr der Reise.

Allgemeine Bedingungen Auto-Schutzbriefversicherung für In- und Ausland (ABAS Platinum 2026, Stand 01.01.2026)

§ 1 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld oder erbringt Serviceleistungen in folgenden Fällen:

1.1 Panne und Unfall (§ 2)

- 1.1.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (§ 2 Nr. 1)
- 1.1.2 Bergen und Abtransport (§ 2 Nr. 2)
- 1.1.3 Übernachtung bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 3.1 und Nr. 3.2)
- 1.1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.1)
- 1.1.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.2)
- 1.1.6 Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 4.3)
- 1.1.7 Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 2 Nr. 4.4)
- 1.1.8 Fahrzeugunterstellung (§ 2 Nr. 4.5)
- 1.1.9 Benennung von Werkstätten vor Ort (§ 2 Nr. 4.6)

1.2 Diebstahl und Totalschaden

- 1.2.1 Übernachtung (§ 3 Nr. 1)
- 1.2.2 Weiterfahrt und Rückfahrt (§ 3 Nr. 2)
- 1.2.3 Mietwagen (§ 3 Nr. 3)
- 1.2.4 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4)
- 1.2.5 Fahrzeugunterstellung (§ 3 Nr. 5)

1.3 Fahrerausfall

- 1.3.1 Fahrzeugrückholung (§ 4 Nr. 1)
- 1.3.2 Übernachtung

1.4 Reiserückruf-Service (§ 5)

1.5 Fahrzeugschlüssel-Service (§ 6)

1.6 Krankheit/Unfall (§ 7)

1.7 Tod (§ 8)

1.8 Hilfeleistung in besonderen Notfällen (§ 9)

2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist der Karteninhaber verpflichtet, sich unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles in den nachfolgenden Fällen mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt:

- Ersatzteilversand (§ 2 Nr. 4.3)
- Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (§ 3 Nr. 4.4)
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 3 Nr. 4) und
- Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 4 Nr. 1)

Unterbleibt diese Abstimmung, so werden die auf Grund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Karteninhaber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 82 VVG (Abwendung und Minderung des Schadens) und 83 VVG (Aufwendungsersatz) bleiben unberührt.

3. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind

- Krafträder (über 50 ccm)
- Personenkraftwagen und
- Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t.

Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sein. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung.

§ 2 Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug auf Grund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich und mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht mehr fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge. Wird die Hilfe nicht durch den Versicherer organisiert, beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile bis zu einem Wert von EUR 200,-;
2. das Bergen und den Abtransport, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für den Abtransport zur nächsten Reparaturwerkstatt auf einen Wert von EUR 200,- beschränkt, wenn der Abtransport nicht durch den Versicherer organisiert wird. Leistungen gemäß Nr. 1 werden angerechnet;
- 3.1 eine Übernachtung des Karteninhabers/der mitversicherten Personen bis zu EUR 80,- pro Person, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tag des Schadens nicht wiederhergestellt werden kann und der Karteninhaber/die mitversicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;

- 3.2 weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Nr. 3.1 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadenfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;
4. anstelle der Leistungen nach Nr. 3.2
- 4.1 die Fahrt des Karteninhabers/der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln – nach Wahl des Einzelnen – entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Weg. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen über 1.200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für den Flug in der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen, sowie für die nachgewiesenen Taxikosten bis zu EUR 40,– oder
- 4.2 die Anmietung eines Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal EUR 71,50 pro Tag, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers auf einen Wert bis zu EUR 52,– pro Tag beschränkt, wenn die Anmietung nicht durch den Versicherer organisiert wird. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen dem Karteninhaber/den mitversicherten Personen keine Leistungen nach § 3 Nr. 3.2 und 4.1 zu. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers bis zu EUR 500,– auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen;
- 4.3 den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeuersatzteilen zu einem Schadenort, der innerhalb des in § 7 Nr. 1 bezeichneten Geltungsreiches liegt. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
- 4.4 den Rücktransport des Fahrzeuges an den ständigen Wohnsitz des Karteninhabers nach Panne oder Unfall an einem Schadenort in Deutschland, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann und die Reparaturkosten nicht den Betrag übersteigen, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss. Der Versicherer vermittelt und bezahlt im Falle eines Rücktransportes eine Transportmöglichkeit, um die versicherten Personen zusammen mit dem Fahrzeug an den ständigen Wohnsitz des Karteninhabers zurückzubringen (Pick-up-Service). Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges aufgewendet werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Karteninhabers;
- 4.5 die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt bis zur Dauer von zwei Wochen.
- 4.6 Muss das Fahrzeug repariert werden, hilft der Versicherer bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistung der Werkstatt übernimmt der Versicherer keine Haftung.

§ 3 Diebstahl und Totalschaden

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für

1. höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers/der mitversicherten Personen jeweils zu EUR 80,– pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Totalschaden erforderlich werden;
2. die Fahrt des Karteninhabers/der mitversicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers auf dem jeweils kürzesten Weg. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen über 1.200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für den Flug in der Economy-Klasse, jeweils einschließlich Zuschlägen, sowie für die nachgewiesenen Taxikosten bis zu EUR 40,–;
3. anstelle der Leistungen nach Nr. 2: die Anmietung eines Selbstfahrer-Vermietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für die Dauer von sieben Tagen und maximal EUR 71,50,– pro Tag, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers auf einen Wert bis zu EUR 52,– pro Tag beschränkt, wenn die Anmietung nicht durch den Versicherer organisiert wird. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Karteninhabers bis zu EUR 500,– auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen dem Karteninhaber/den mitversicherten Personen keine Leistungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu;
4. die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder die Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird;
5. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung bis zur Dauer von zwei Wochen.

§ 4 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für:

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem amtlich festgelegten Wohnsitz des Karteninhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis EUR 0,50 je km Entfernung zum Wohnsitz des Karteninhabers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Karteninhabers/der mitversicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu EUR 80,– pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

§ 5 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Karteninhabers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

§ 6 Fahrzeugschlüssel-Service

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel werden nicht übernommen.

§ 7 Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung

Der Versicherer informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich benennt er einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her.

2. Krankenhausaufenthalt

Erkranken oder erleiden der Karteninhaber/die mitversicherten Personen einen Unfall und ist stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich, erbringt der Versicherer die nachstehenden Leistungen:

2.1 Betreuung

Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt des Karteninhabers/der versicherten Personen und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen;

2.2 Müssen sich der Karteninhaber/die mitversicherten Personen infolge Krankheit oder Verletzung auf einer Reise länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten, erbringt der Versicherer Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis EUR 512,- für Besuche des Erkrankten durch ihm nahe stehende Personen.

2.3 Garantie/Abrechnung

Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu EUR 12.700,-. Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag des Karteninhabers/der mitversicherten Personen die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die vom Versicherer verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie vom Karteninhaber/den versicherten Personen binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

2.4 Kinderrückholung

Können der Karteninhaber/die mitversicherten Personen infolge Todes, Krankheit oder Verletzung auf einer Reise nicht mehr für ihre mitreisenden Kinder unter 16 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung zur Verfügung, so erbringt der Versicherer die notwendigen Leistungen für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus der Bundesrepublik Deutschland, die die Kinder abholt, sowie für Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für die nachgewiesenen Taxikosten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 40,-.

2.5 Arzneimittelversand

Sind der Karteninhaber/die mitversicherten Personen auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Karteninhaber/den mitversicherten Personen erstattet.

§ 8 Tod

1. Bestattung im Ausland

Stirbt der Karteninhaber/die mitversicherte Person auf der Reise, organisiert der Versicherer auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland und übernimmt hierfür die Kosten.

2. Überführung

Wahlweise zu § 8 Nr. 1 organisiert der Versicherer die Überführung des/der Verstorbenen zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 9 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

1. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleiden der Karteninhaber/die mitversicherten Personen einen Unfall und müssen sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer hierfür die Kosten bis zu EUR 2.500,-.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Werden der Karteninhaber/die mitversicherten Personen verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von EUR 2.500,-. Zusätzlich verauslagt der Versicherer bis zu einem Gegenwert von EUR 12.700,- die von den Behörden verlangte Strafkautions.

3. Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten auf Grund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren im Ausland.

4. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten der Karteninhaber/die mitversicherten Personen auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den §§ 5 bis 9 Nr. 1 bis 3 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 500,- je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Karteninhaber/den mitversicherten Personen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 10 Geltungsbereich, Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres gewährt.

2. Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich des Bestehens eines gültigen Kreditkartenvertrages, mit dem ersten Tag der Reise und endet mit der Rückkehr von der Reise.

§ 11 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Karteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz des Karteninhabers in der Bundesrepublik Deutschland. Sofern aus beruflichen Gründen der ständige Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wird, bleibt der Versicherungsschutz bis zu 12 Monate bestehen.

3. Alle für den Karteninhaber getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

4. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Karteninhaber zu.

5. Ist der Versicherer dem Karteninhaber gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das auch gegenüber den mitversicherten Personen.

§ 12 Risikoausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis keine Kenntnis hatten;
2. für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz) verursacht wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;
3. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
4. wenn der Karteninhaber/die mitversicherten Personen das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwenden;
5. wenn der Schadenort weniger als 50 km vom ständigen Wohnsitz des Karteninhabers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen
 - Pannenhilfe am Schadenort (§ 2 Nr. 1)
 - Bergen und Abtransport (§ 2 Nr. 2)
 - Mietwagen bei Fahrzeugausfall, jedoch nur nach Unfall (§ 2 Nr. 4.2);
6. wenn in den Fällen des § 4 eine Krankheit bzw. Verletzung des Karteninhabers/der mitversicherten Personen, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

§ 13 Obliegenheiten des Karteninhabers/der mitversicherten Personen im Versicherungsfall

1. Der Karteninhaber/die mitversicherten Personen haben bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1.1 dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - 1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Es sind, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 1.3 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden;
 - 1.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diese nach § 86 VVG übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.
2. Verletzt der Karteninhaber vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Karteninhabers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Karteninhaber zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe

1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Karteninhaber vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
2. Führt der Karteninhaber den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Karteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Karteninhaber oder die mitversicherten Personen den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 15 Abtretung

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 16 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt. Meldet er den Schadenfall dem Platinum Kreditkarte Schutzbriefversicherer, dann wird dieser insoweit auch in Vorleistung treten.

§ 17 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Karteninhaber ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Karteninhaber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Karteninhabers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
3. Verlegt der Karteninhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag und die Kommunikation hierzu werden in deutscher Sprache geführt.
2. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Absicherung der Selbstbeteiligung bei Mietfahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko)

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Karteninhaber ein versichertes Fahrzeug bei einem Mietwagenunternehmen mittels Mietvertrag anmietet und dessen Mietpreis mit der Platinum Kreditkarte bezahlt. Der genaue Umfang des Versicherungsschutzes geht aus § 3 – Versicherungsumfang – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Absicherung der Selbstbeteiligung im Rahmen einer Kfz-Fahrzeugversicherung für Mietwagen (AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026) hervor. Versicherungsschutz besteht abhängig vom Einsatz der Platinum Kreditkarte.

2. Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Platinum Kreditkarte.

3. Versicherungssummen

Diverse – siehe die nachfolgend abgedruckten AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit für die jeweils ersten 31 Tage der Anmietung des Fahrzeuges.

5. Voraussetzungen

Siehe § 4 – Voraussetzungen für den Versicherungsschutz – der nachfolgend abgedruckten AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026.

6. Obliegenheiten

Siehe § 5 – Obliegenheiten im Versicherungsfall – der nachfolgend abgedruckten AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026.

7. Ausschlüsse

Siehe § 6 – Ausschlüsse – der nachfolgend abgedruckten AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026.

8. Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dem Karteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schaden anzeigt.

9. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht für alle Fahrzeuge (PKW, Motorräder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t), die vom Karteninhaber bei einem Mietwagenunternehmen mittels Mietvertrag angemietet werden und deren Mietpreis mit der Platinum Kreditkarte bezahlt wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Absicherung der Selbstbeteiligung im Rahmen einer Kfz-Fahrzeugversicherung für Mietwagen (AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026)

§ 1 Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber einer gültigen Platinum Kreditkarte.

§ 2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind

- Personenkraftfahrzeuge,
- Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm,
- Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t, die vom Karteninhaber bei einem Mietwagenunternehmen mittels Mietvertrag angemietet werden und deren Mietpreis mit der Platinum Kreditkarte bezahlt wird.

§ 3 Versicherungsumfang

1. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob für den am gemieteten Fahrzeug entstandenen Schaden ein Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung auf Grundlage der zwischen dem Mietwagenunternehmen und einem Fahrzeugversicherer abgeschlossenen Fahrzeugversicherung vorliegt oder nicht (vgl. Absatz 1.1 oder 1.2).

1.1 Schaden mit Regulierungsnachweis

Liegt ein Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung vor, so ist dem Karteninhaber die vereinbarte Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt worden. Auf Grundlage dieser Bedingungen (AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026) wird dem Karteninhaber nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen dann die von ihm gezahlte Selbstbeteiligung bis zur Höhe der in Absatz 1.2 genannten Entschädigungsgrenzen erstattet.

1.2 Schaden ohne Regulierungsnachweis

Liegt kein Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung vor, so wird dem Karteninhaber auf Grundlage dieser Bedingungen (AVB Mietwagen Fahrzeug SB 2026, Stand 01.01.2026) nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen der Schaden bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen von EUR 2.000,– bzw. EUR 300,– im Rahmen der Fahrzeugvoll- bzw. Fahrzeugteilversicherung erstattet. In diesem Zusammenhang gilt die nachfolgende Definition für die Fahrzeugversicherung, die in die dort ebenfalls definierte Fahrzeugvoll- bzw. Fahrzeugteilversicherung unterteilt wird.

Fahrzeugversicherung

- (a) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit die allgemeine Betriebserlaubnis durch deren Ein- oder Anbau nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Anbau nicht entgegenstehen.
Eingeschlossen ist auch Zubehör, das auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht, sowie bis zu einem Wert von EUR 75,– Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- (b) Beitragsfrei mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden.
- (c) nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung insgesamt auf die maximale Entschädigungsgrenze gemäß § 3 Absatz 1.2 pro Schadenfall beschränkt.
- (d) Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen, wie z. B. Bekleidung, Ton- und Datenträger jeglicher Art und Mobiltelefone.

Fahrzeugvollversicherung

Versichert sind Schäden durch Unfall, d. h. durch ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden), sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung, höchstens jedoch EUR 2.000,–.

Fahrzeugteilversicherung

Versichert sind

- (a) Schäden durch Brand oder Explosion;
- (b) Schäden durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch den Karteninhaber oder durch denjenigen, dem das Fahrzeug zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;

- (c) Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- (d) Schäden durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes; außerdem
- (e) Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten;
- (f) Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss, bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung; höchstens jedoch EUR 300,- für Ziffer (a) bis (f).

2. Versicherungsschutz besteht weltweit für die jeweils ersten 31 Tage der Anmietung des Fahrzeuges.

3. Auf die Ausschlussbestimmungen zu § 6 wird hingewiesen.

§ 4 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Die Bezahlung des Mietfahrzeuges hat mit der Platinum Kreditkarte zu erfolgen; bei Abschluss des Mietvertrages wird die Kartennummer im Vertrag eingetragen.
2. Der Fahrer des Fahrzeuges besitzt eine für die Klasse des Mietfahrzeuges gültige Fahrerlaubnis.
3. Das Mietfahrzeug wird entsprechend den Vereinbarungen im Mietvertrag genutzt.
4. Die Anmietung des Mietfahrzeuges erfolgt bei einem gewerbsmäßig tätigen (autorisierten) Mietwagenunternehmen, d. h., es wurde ein rechtsgültiger, schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Der Karteninhaber hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten;
 - b) den zuständigen Behörden den Schaden zur Anzeige zu bringen;
 - c) dem Versicherer folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - c.1) den Mietvertrag für das Fahrzeug,
 - c.2) den Nachweis über die Zahlung des Mietpreises mit der Platinum Kreditkarte,
 - c.3) den Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung durch den Fahrzeugversicherer sowie
 - c.4) den Nachweis über die dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Selbstbeteiligung. Abweichend zu c.3) werden Schäden zu § 3 Absatz 1.2 erstattet, sofern eine vollständig ausgefüllte Schadenanzeige des Karteninhabers sowie ein Nachweis über die Schadenhöhe durch das Mietwagenunternehmen vorliegen.
2. Verletzt der Karteninhaber vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Karteninhabers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Karteninhaber zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Karteninhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 6 Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

1. für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben oder Sicherstellung des Mietfahrzeuges unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
2. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
3. für Schäden durch Kernenergie (der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz);
4. für Schäden, die durch den Verschleiß des Mietfahrzeuges, Mängel bei der Fertigung sowie durch vorsätzliches Herbeiführen durch den Karteninhaber verursacht worden sind;
5. für Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, wenn sie nicht durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat;
6. für Kosten, die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Fahrzeuges im Zusammenhang stehen (mit Ausnahme unfallbedingter Abschleppkosten, die mittels Rechnung nachzuweisen sind);
7. bei gleichzeitiger Anmietung von mehr als einem Fahrzeug; für Schäden in Folge des Genusses von Alkohol oder sonstiger berauschender Mittel (Drogen).

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
2. Schadenersatzzahlungen erfolgen direkt an den Versicherten und werden nicht mit dem Mietwagenunternehmen oder dessen Fahrzeugversicherer abgerechnet.
3. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei der Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung (Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung)

Der Text der Einwilligung-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde im Frühjahr 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Ferner benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der oben angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

– durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG selbst (unter 1.) und,

– bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Union Reiseversicherung AG und der Union Krankenversicherung AG (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen, wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermitteln, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.urv.de bzw. unter www.ukv.de eingesehen oder bei der Union Reiseversicherung AG, Reiseservice, D-66087 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 8 44 – 75 55; E-Mail: reiseservice@urv.de bzw. bei der Union Krankenversicherung AG, Peter-Zimmer-Straße 2, D-66009 Saarbrücken, Telefon: 06 81 / 8 44 - 7777; E-Mail: service@ukv.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen die Versicherer Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermitteln und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG dies tun dürften. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe und sonstige Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.3 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich,

dass die Rückversicherung die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Union Reiseversicherung AG/die Union Krankenversicherung AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch den jeweiligen Versicherer unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können die Versicherer an das HIS melden. Die Versicherer und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden.

Übersicht Dienstleister

nach Ziff. 2.2 der Einwilligungserklärung

Bitte beachten Sie: Jeder dieser Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur dann, wenn dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls findet keine Datenübermittlung statt.

Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Zur Unternehmensgruppe gehören folgende Gesellschaften, die untereinander Dienstleistungen erbringen: – Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts – Bayerische Landesbrandversicherung AG – Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft – Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG – Bayerische Beamtenkrankenkasse AG – Union Krankenversicherung AG – Union Reiseversicherung AG – Versicherungskammer Bayern Konzern Rückversicherung AG – SAARLAND Feuerversicherung AG – SAARLAND Lebensversicherung AG – Feuerversicherung Berlin Brandenburg Versicherung AG – Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG – Ostdeutsche Versicherung AG (OVAG) – Consal-Service-Gesellschaft GmbH	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben. Dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenhaltung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten), Post Ein- und Ausgangsbearbeitung, Bearbeitung von Kundenanfragen, In-/Exkasso (Zahlungsverkehr).
– Bavaria Versicherungs-Vermittlungs-GmbH – Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH – Consal-Versicherungsdienste GmbH – Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH – Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH – Versicherungsservice MFA GmbH – S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH	Kunden- und Vertriebsmanagement
– Inverso Gesellschaft für innovative Versicherungssoftware mbH – VKBit Betrieb GmbH	Dienstleistungen für Datenverarbeitung
– Combitel GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH	Service-Center (z. B. für telefonische Auskünfte)
– MediRisk Bayern – Risk- und Rehamanagement	Risiko- und Rehabilitationsmanagement
Externe Unternehmen	
– Dienstleistungsunternehmen für Datenverarbeitung	EDV-Dienstleistungen
– Concentrix Services (Germany) GmbH	Policierung und Vertragsbearbeitung

Firmenbezeichnung/Kategorie	Tätigkeitsgebiet
– medizinische Gutachter – medizinische Berater	Erstellung und Überprüfung ärztlicher Gutachten, Beratung, Rehabilitationsmanagement
– Actineo GmbH	Einholen von ärztlichen Behandlungsunterlagen und Regressprüfung
– Anbieter medizinischer Produkte und Dienstleistungen	Heil- und Hilfsmittelversorgung, Heilbehandlungen und Reha-Maßnahmen
– ARVATO AG	Zulagenverwaltung und -abwicklung Riester Beitragsmeldungen
– Verband öffentlicher Versicherer – Deutsche Rückversicherung – General Reinsurance AG – Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG	Rückversicherung
– Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.	Poolprüfungen
– Info Partner KG – Creditreform – infoscore Consumer Data GmbH	Auskünfte aus Auskunftsdatenbanken, Bonitätsprüfungen
– COMPASS Private Pflegeberatung GmbH – Deutsche Assistance Service GmbH – RehaAssist Deutschland GmbH – MD Medicus Assistance Service GmbH	Assistance-Leistungen
– ProTect Versicherung AG – Cardif Allgemeine Versicherung	Restkreditversicherung, Gemeinsame Betreuung von Kunden

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Union Reiseversicherung AG Maximilianstr. 53

80530 München

E-Mail-Adresse: reiseservice@urv.de

Union Krankenversicherung AG Peter-Zimmer-Straße 2

66123 Saarbrücken

E-Mail-Adresse: service@ukv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: **datenschutz@ukv.de**.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder unter https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zum aktuell eingesetzten Rückversicherer können Sie der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter [dienstleister.ukv.de](https://www.ukv.de) entnehmen. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ (Übersicht der Dienstleister) entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder https://www.ukv.de/content/ueber_uns/datenschutz/ entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Infor-

mationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter <https://www.urv.de/content/privatkunden/ueber-uns/datenschutz/> oder <https://www.ukv.de/content/ueber-uns/datenschutz/> entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei der Deutschen Assistance Versicherung AG

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG

Hansaallee 199

40549 Düsseldorf

Telefon: 0211 529-50

Telefax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die Deutsche Assistance Versicherung AG speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind insbesondere Versicherungsnummer, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Informationen zum Rechtsweg / Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Union Reiseversicherung AG und Union Krankenversicherung AG

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Die Union Krankenversicherung AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de, teil.

Nachdem Sie Ihre Beschwerde erfolglos bei uns geltend gemacht haben, können Sie sich schriftlich an den Ombudsmann wenden. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich.

Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Beschwerdestelle und Aufsichtsbehörde für die Deutsche Assistance Versicherung AG

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: 0800 3 69 60 00

Telefax: 0800 3 69 90 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0228 4108-0

Telefax: 0228 4108-1550